

# **Satzung**

## **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 14.12.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Notzingen am 17. November 2025 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderungen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – vom 14.12.2017 in der Fassung vom 28.11.2019, 11.11.2021 und 16.11.2023 wird wie folgt geändert:

#### **§ 15 (Kostenerstattung) erhält folgende Fassung:**

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

### § 37 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Geschossfläche (§ 28) 7,50 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 43 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> ) in m <sup>3</sup>	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> ) in m <sup>3</sup>	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	über 10
<b>Euro (netto)/Monat</b>	<b>1,25 €</b>	<b>1,54 €</b>	<b>2,07 €</b>	<b>28,63 €</b>
<b>Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)/Monat</b>	<b>1,3375 €</b>	<b>1,6478 €</b>	<b>2,2149 €</b>	<b>30,6341 €</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 44 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2026 **2,51 € (netto) bzw.**  
**2,6857 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**

ab 01.01.2027 **2,63 € (netto) bzw.**  
**2,8141 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2026 **2,51 € (netto) bzw.**  
**2,6857 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**

ab 01.01.2027 **2,63 € (netto) bzw.**  
**2,8141 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)**

**§ 54 (Umsatzsteuer) entfällt.**

**§ 55 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Nummerierung: § 54**

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Notzingen, 20. November 2025

Sven Haumacher  
Bürgermeister